

MITTEILUNGSVORLAGE

| | | | |
|---|------------------|------------------|-------------------------------|
| | | | Vorlage-Nr.: M 13/0820 |
| 62 - Amt für Ordnung und Bauaufsicht | | | Datum: 14.08.2013 |
| Bearb.: | Frau Maren Giese | Tel.: 299 | öffentlich |
| Az.: | 62-Frau Giese/Ju | | |

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|----------------|----------------|---------------|
| Hauptausschuss | 02.09.2013 | Anhörung |

Vorschläge zum Bürgerhaushalt 2014/2015 (Hauptausschuss-FB 621)

Stand:

Aus insgesamt 360 Vorschlägen haben die Norderstedter Bürgerinnen und Bürger während der Bewertungsphase die 51 besten gewählt.

Zu jedem Vorschlag liegt eine Stellungnahme des zuständigen Fachamtes der Verwaltung vor. In Einzelfällen wurde der Vorschlag vorab auf www.buergerhaushalt-norderstedt.de kommentiert.

Nachfolgend sind die diesem Ausschuss betreffenden Vorschläge, aus dem Bereich der allgemeinen Ordnungsaufgaben, zur Kenntnisnahme aufgeführt:

1. Platzierung des Vorschlags 13/51

Vorschlag Nr. 442 – „Anleinplicht für Kampfhunde einführen oder durchsetzen“

Anleinplicht für Kampfhunde einführen oder besser durchsetzen.

Stellungnahme

Das Gefährhundegesetz Schleswig-Holstein (GefHG) beinhaltet Sorgfaltspflichten, die für alle Hundehalter gelten. Insbesondere für das Halten und Führen von gefährlichen Hunden gelten besondere Pflichten. Hundehalter müssen Gefahren verhindern, auch im Falle der Überlassung eines Hundes. Weiterhin sind allgemeine Anleinplichten und Mitnahmeverbote (§§ 2, 3 GefHG*) geregelt. Speziell beinhaltet § 17 Abs. 2 Nr. 3 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG*) ein solches Mitnahmeverbot. Angezeigte Verstöße werden im Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren überprüft.

Kommentar der Verwaltung von www.buergerhaushalt.de

Das Gefährhundegesetz Schleswig-Holstein (GefHG) beinhaltet Sorgfaltspflichten, die für alle Hundehalter gelten. Hundehalter müssen Gefahren verhindern, auch im Falle der Überlassung eines Hundes. Weiterhin sind allgemeine Anleinplichten und Mitnahmeverbote (§§ 2, 3 GefHG*) geregelt, spezielle beinhaltet § 17 Abs. 2 Nr. 3 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG*). Angezeigte Verstöße werden im Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren überprüft.

| | | | | | |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|---------------------|-------------------|
| Sachbearbeiter/in | Fachbereichsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11) | Stadtrat/Stadträtin | Oberbürgermeister |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|---------------------|-------------------|

2. Platzierung des Vorschlags 14/51

Vorschlag Nr. 465 – „Parken auf Geh- und Radwegen mehr kontrollieren“

Das Parken auf Geh- und Radwegen soll vermehrt kontrolliert werden.

Stellungnahme Verwaltung

Im Rahmen der Aufgabe zur Überwachung des ruhenden Verkehrs werden die im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen Geh- und Radwege durch die Politessen, im Rahmen der personellen Möglichkeiten, regelmäßig kontrolliert. Zum Teil erfolgen auch Schwerpunktkontrollen z. B. vor Kitas und Schulen. Festgestellte Parkverstöße werden entsprechend bußgeldrechtlich verfolgt.

3. Platzierung des Vorschlags 23/51

Vorschlag Nr. 663 – „Bußgeld für Hundebesitzer verhängen, die ihren Hund im Stadtpark frei laufen lassen“

Den Hundebesitzern, die trotz mündlicher Aufforderung ihren Hund weiterhin frei im Stadtpark laufen lassen, ein Bußgeld verhängen.

Stellungnahme Verwaltung

Neben dem Anleingebot durch die Stadtpark GmbH, besteht auch nach den Regelungen aus dem Gefährhundegesetz Schleswig-Holstein (GefHG) eine Anleinplicht im Stadtpark. Verstöße gegen die Leinenpflicht können eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Anzeigen hierüber werden durch die Ordnungsbehörde verfolgt und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

4. Platzierung des Vorschlags 40/51

Vorschlag Nr. 626 – „Kontrolle der Hunde an Spielplätzen und der Hundemarke verstärken“

Die Kontrollgänge an den Spielplätzen und die Überprüfung der "Hundemarke" sollen verstärkt werden.

Stellungnahme Verwaltung

Die allgemeinen Pflichten für das Halten und Führen von Hunden ergeben sich aus dem Gefährhundegesetz Schleswig-Holstein (GefHG). Danach besteht für verschiedene Bereiche und Plätze kraft Gesetz eine Anleinplicht oder wie z. B. für Spielplätze sogar ein Mitnahmeverbot.

Durch die Ordnungsbehörde erfolgt eine Überprüfung der Leinenpflicht oder des Mitnahmeverbots im Rahmen der personellen Möglichkeiten. Eine Prüfung der Hundemarke erfolgt nur soweit, wie es für diesen Zweck erforderlich ist.

Allen Anzeigen die bei der Ordnungsbehörde eingehen werden einer Prüfung unterzogen, um im Weiteren darüber entscheiden zu können.